

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Monika Balt, Petra Bläss,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7701 –**

Regelung zur Anerkennung von Rentenanwartschaften für Blinden- und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfängern der DDR im SGB VI

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Einigungsvertrag regelte die Frage der Rentenanwartschaften von Invalidenrentnerinnen und -rentnern der DDR, die gleichzeitig Blinden- oder staatliches Sonderpflegegeld erhielten, nicht. Eine entsprechende Regelung im Sechsten Buch (SGB VI) wurde bis heute nicht getroffen, obwohl sich die Prüfung dieser Frage durch die Bundesregierung bereits über mehrere Jahre erstreckt und auch mehrfach im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt wurde. Nach wie vor sind vor Sozialgerichten – teilweise seit fast zehn Jahren – Klagen von Betroffenen anhängig. In vielen dieser Fälle werden gerichtliche Entscheidungen im Hinblick auf eine in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung verschoben. In Einzelfällen wurde Betroffenen schriftlich mitgeteilt, dass von der Bundesregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt würde.

Am 28. September 2001 erkannte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gegenüber dem 4. Senat des Bundessozialgerichts (Az. B 4 RA 121/00 R) die Anwartschaften eines Klägers in vollem Umfange an und sagte zu, seine Arbeitsjahre in der DDR als „gleichgestellte Pflichtbeitragszeit nach § 248 Abs. 3 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ vorzumerken. Mit diesem offiziellen Anerkenntnis kam die BfA einem Urteil zuvor, das nach der für den 30. Oktober 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung zu erwarten gewesen wäre.

Diese Einzelfallentscheidung erfordert eine generelle, für alle Rentenversicherungsträger verbindliche Regelung in eben diesem Sinne geradezu heraus, um nicht weiterhin jede einzelne betroffene behinderte oder blinde Frau und jeden einzelnen betroffenen behinderten oder blinden Mann auf den mühsamen Klageweg zu schicken.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Zeiten, in denen Bezieher von Invalidenrente oder Blinden- und Sonderpflegegeld nach dem bis Dezember 1991 geltenden Recht der früheren DDR neben der Rente oder dem Blinden- und Sonderpflegegeld eine Beschäftigung ausgeübt haben, bisher bei der Berechnung der ab Alter 65 folgenden Altersrente grundsätzlich nicht oder nur zum Teil als Beitragszeiten nach dem SGB VI berücksichtigt werden. Die Bundesregierung prüft deshalb Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden Regelungen zur Berücksichtigung von Zeiten der Beschäftigung während des Bezuges von Invalidenrente bzw. Blinden- und Sonderpflegegeld im Beitrittsgebiet.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das genannte Anerkenntnis der BfA vom 28. September 2001 eine allgemeine gesetzliche Regelung für alle Betroffenen nahe legt?

Wenn nein, warum nicht?

Durch das Anerkenntnis der BfA ist eine gerichtliche Entscheidung in der Sache nicht herbeigeführt worden. Im Übrigen hätten aber auch gerichtliche Entscheidungen – und zwar auch bundesgerichtliche – lediglich Wirkung zwischen den jeweiligen Parteien. Eine rechtliche bindende Wirkung auf andere Sachverhalte entsteht hierdurch grundsätzlich nicht.

Unabhängig davon prüft die Bundesregierung, ob das geltende Recht mit dem Ziel geändert werden soll, Beschäftigungszeiten während des Bezuges einer Invalidenrente oder von Blinden- oder Sonderpflegegeld im Beitrittsgebiet bei der Rentenberechnung nach dem SGB VI als Pflichtbeitragszeiten anzurechnen und für einen Arbeitsverdienst bis zu 600 DM eine Zahlung des Arbeitnehmeranteils zum Sozialpflichtversicherungsbeitrag zu unterstellen.

2. Sind der Bundesregierung ggf. andere höchstrichterliche Entscheidungen bekannt, die eine analoge Intention wie das o. g. Anerkenntnis der BfA vom 28. September 2001 haben und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung ist ein am 30. August 2001 vom Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 4 RA 62/00 R getroffenes Urteil bekannt.

3. Wie viele Frauen und Männer wären bei Inkrafttreten des Einigungsvertrags anspruchsberechtigt im Sinne des o. g. Anerkenntnisses der BfA vom 28. September 2001 gewesen, wenn die Anwartschaften von Blinden- und Sonderpflegegeldempfängern der DDR gleich anerkannt worden wären (Angaben bitte unterteilt nach Frauen und Männern, die zu diesem Zeitpunkt bereits Altersrente erhielten und solchen, die erst später in Rente gehen würden, deren Anspruch also zu diesem Zeitpunkt ein zukünftiger war)?

Personen, die am 31. Dezember 1991 bereits Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Altersrente hatten, sind von der hier angesprochenen Frage regelmäßig nicht betroffen, weil ihre Renten regelmäßig in einem maschinellen Verfahren pauschal auf der Grundlage der der DDR-Rentenberechnung zugrunde liegenden Daten umzuwerten waren. Beschäftigungszeiten während des Bezuges einer Invalidenrente oder von Blinden- und Sonderpflegegeld waren nach dem DDR-Rentenrecht unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitsjahre anzuerkennen und sind so in die maschinelle Umwertung der Rente zum 1. Januar 1992 eingeflossen.

In den VDR-Auswertungen des Rentenbestandes der DDR per 1. Juli 1991 wurden die Bezieher von Blinden- und Sonderpflegegeld in der Gruppe der Invalidenrenten mit erfasst. Mit Alter 60 (Frauen) bzw. 65 (Männer) wurden diese Renten auf Invalidenaltersrenten umgestellt. Aus der Statistik des VDR sind 141 928 weibliche und 181 583 männliche Bezieher von Invalidenrente (bis Alter 60/65) sowie 290 034 weibliche und 127 115 männliche Bezieher von Invalidenaltersrente (ab Alter 60/65) zu entnehmen.

Die BfA gibt die Anzahl der Blindengeldempfänger mit 17 037 Versicherten, die der Sonderpflegegeldempfänger mit 9 178 Versicherten (jeweils zum 31. Dezember 1991), also insgesamt mit 26 215 Versicherten an. Damit sind rd. 8 % der Bezieher von Invalidenrente Blinden- und Sonderpflegegeldempfänger. Unter der Annahme, dass die Wahrscheinlichkeit, Blinden- bzw. Sonderpflegegeldempfänger zu sein, geschlechtsunabhängig ist, ergeben sich folgende Fallzahlen:

- a) Blinden- und Sonderpflegegeldempfänger, die am 31. Dezember 1991 noch keine Altersrente erhielten: rd. 11 500 Frauen und rd. 14 700 Männer
- b) Blinden- und Sonderpflegegeldempfänger mit Altersrente: rd. 23 500 Frauen und rd. 10 300 Männer.

4. Wie viele Frauen und Männer wären jetzt anspruchsberechtigt im Sinne des o. g. Anerkennnisses der BfA vom 28. September 2001, wenn es sofort auf alle analogen Fälle übertragen würde (Angaben bitte in gleicher Weise unterteilt wie in Frage 3)?

Die Frage der Betroffenheit stellt sich allein für diejenigen Bezieher von Blinden- und Sonderpflegegeld, deren Rente nach dem 31. Dezember 1991 begonnen hat. Die Anzahl anspruchsberechtigter Bestandsrentner aus diesem Personenkreis ist nicht zu ermitteln, da ein solcher Leistungsbezug ohne Bedeutung für die Berechnung einer Rente nach dem SGB VI war und die Rentenversicherungsträger daher eine Kennung dieser Fälle nicht vorgenommen haben.

5. Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des SGB VI vorlegen, der für Blinden- und Sonderpflegegeldempfänger der DDR eine rentenrechtliche Anerkennung der geleisteten Arbeitsjahre gewährleistet?

Die Bundesregierung wird hierüber nach Abschluss ihrer Prüfung entscheiden.

6. Wie lange rückwirkend muss nach Ansicht der Bundesregierung eine solche gesetzliche Regelung für diejenigen Frauen und Männer angelegt sein, die in der Zwischenzeit das Rentenalter erreichten, deren Entgeltpunkte aber unter nunmehr offensichtlich falschen – da in der DDR geleistete Arbeitsjahre nicht berücksichtigenden – Voraussetzungen berechnet wurden?

Weder durch das Anerkennnis der BfA noch durch die Einzelfallentscheidung des Bundessozialgerichts vom 30. August 2001 sind die bisherigen Bescheide der Rentenversicherungsträger rechtswidrig geworden. Die Frage einer Rückwirkung im Falle einer rechtlichen Neuregelung ist Teil der Prüfung innerhalb der Bundesregierung.

7. Ist die Bundesregierung – um einer Welle von Einzelklagen zuvorzukommen – bereit, in geeigneter Weise öffentlich und verbindlich zu erklären, dass alle potentiell Anspruchsberechtigten von ihren Rentenversicherungsträgern nach einer entsprechenden Regelung im SGB VI auch dann im Sinne des o. g. Anerkenntnisses der BfA vom 28. September 2001 behandelt werden, wenn sie keine Einzelklage einreichen?

Wenn nein, warum nicht?

8. Empfiehlt die Bundesregierung allen potentiell (oder durch das Erreichen des Rentenalters bereits tatsächlich) Betroffenen, sich die jeweiligen Ansprüche durch sofortige Anträge, Widersprüche oder Klagen individuell zu sichern?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist nicht berechtigt und daher auch nicht bereit, auf Verwaltungshandlungen oder -entscheidungen im Einzelfall Einfluss zu nehmen.